



Reglement

Eigentumsförderungsgenossenschaft
1993

Meggen

21. Juni 1993
Aktualisiert 12. Mai 2011

Reglement zur Rangordnung über den Erwerb von Wohneigentum

Paragraf 1

Jedes Mitglied kann sich bei der Genossenschaft um Eigentum bewerben. Soweit Anmeldeformulare bestehen, ist ein Formular richtig und vollständig ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen.

Paragraf 2

Die Zuteilung zum Erwerb von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen erfolgt nach einer Rangordnung. Diese wird aufgrund des Eintrittsdatums in die Genossenschaft und des einbezahlten Anteilkapitals ermittelt, wobei für je 1000 Fr. pro Monat ein Punkt berechnet wird. Genossenschafter, die mehr als 2000 Fr. Anteilsscheine zeichnen, bekommen die Punkte für das Kapital, das die Marke 2000 Fr. übersteigt, erst nach drei Jahren nach Zeichnungsdatum des entsprechenden Mehrbetrages gutgeschrieben. Das Punktetotal ergibt den Rang. Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Für die Erstellung der Rangordnung gilt pro Mitglied der Maximalbetrag von 5000 Fr. pro Genossenschafter bzw. in und 10'000 Fr. pro Wohngemeinschaft (Familie, Ehepaar, Konkubinatspaar, gleichgeschlechtliche Paare mit/ohne Kinder etc.).

Paragraf 3

Die Rangordnung unter den Interessierten gemäss Paragraf 2 ist in geeigneten Zeitabständen neu zu berechnen. Die Möglichkeit des Kaufes von Eigentum ist rechtzeitig den erstberechtigten Interessierten bekanntzugeben.

Paragraf 4

Der Vorstand der Genossenschaft kann ausnahmsweise in begründeten Härtefällen auf Antrag der zuständigen Stellen die Möglichkeit zum Erwerb von Eigentum ausserhalb des Rangs zuteilen.

Paragraf 5

Sind mehrere Familienangehörige Mitglied der Genossenschaft, so werden ihre Rangpunkte zusammengerechnet, wenn sie sich zur gemeinsamen Benützung einer Wohnung oder eines Hauses angemeldet haben.

Paragraf 6

Im Todesfalle eines Genossenschafters sind der überlebende Ehegatte und bei dessen Verzicht die Kinder des Verstorbenen berechtigt, in die Stellung des Verstorbenen einzutreten. In solchen Fällen werden die Rangpunkte des Verstorbenen dem überlebenden Ehegatten oder den Kindern voll angerechnet.

Paragraf 7

Beschwerden über die Zuteilung von Wohnungen oder Häusern erledigt der Vorstand letztinstanzlich.

Paragraf 8

Dieses Reglement wurde an der Gründungsversammlung vom 21. Juni 1993 von den Gründungsmitgliedern erlassen bzw. an der GV 2010 und GV 2011 beim Paragrafen 2 ergänzt.

Der Präsident:

Pius Theiler

Der Aktuar:

Erich Lipp